

u 25900-1 (2)

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
6 HK O 114/20



Verbraucherzentrale

Bundesverband

03. Juni 2021

EINGEGANGEN

03. Juni 2021

Landgericht Rostock

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d. Vorstand
17, 10969 Berlin
- Kläger -
, Rudi-Dutschke-Straße

Prozessbevollmächtigte:

gegen

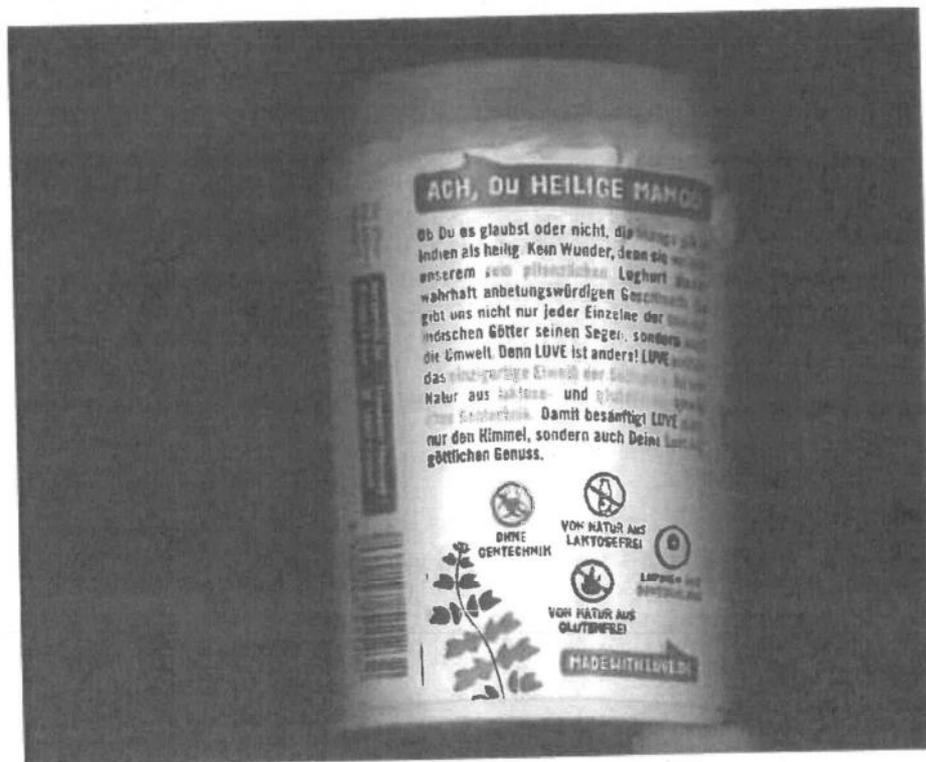
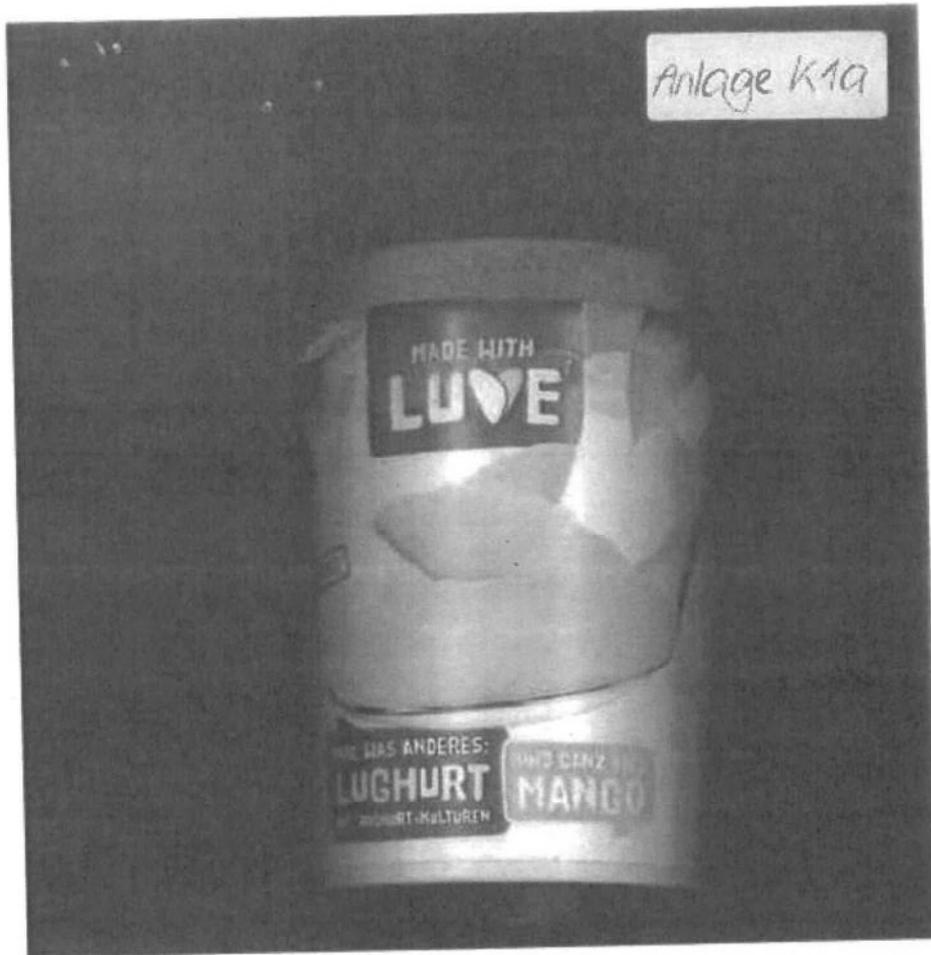
Prolupin GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer
18507 Grimmen
- Beklagte -
, Tribseer Chaussee 1,

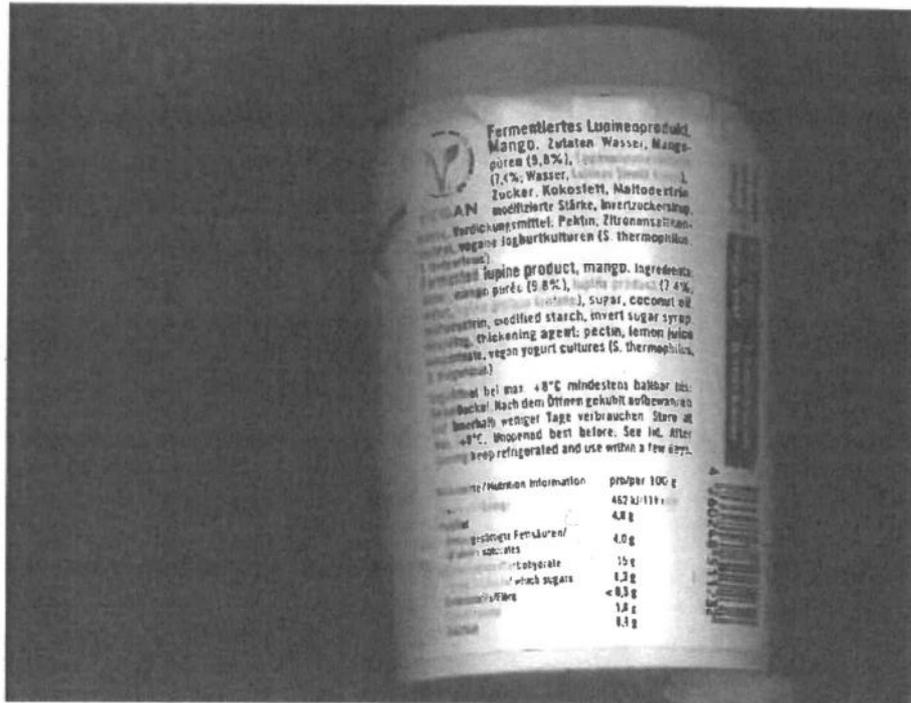
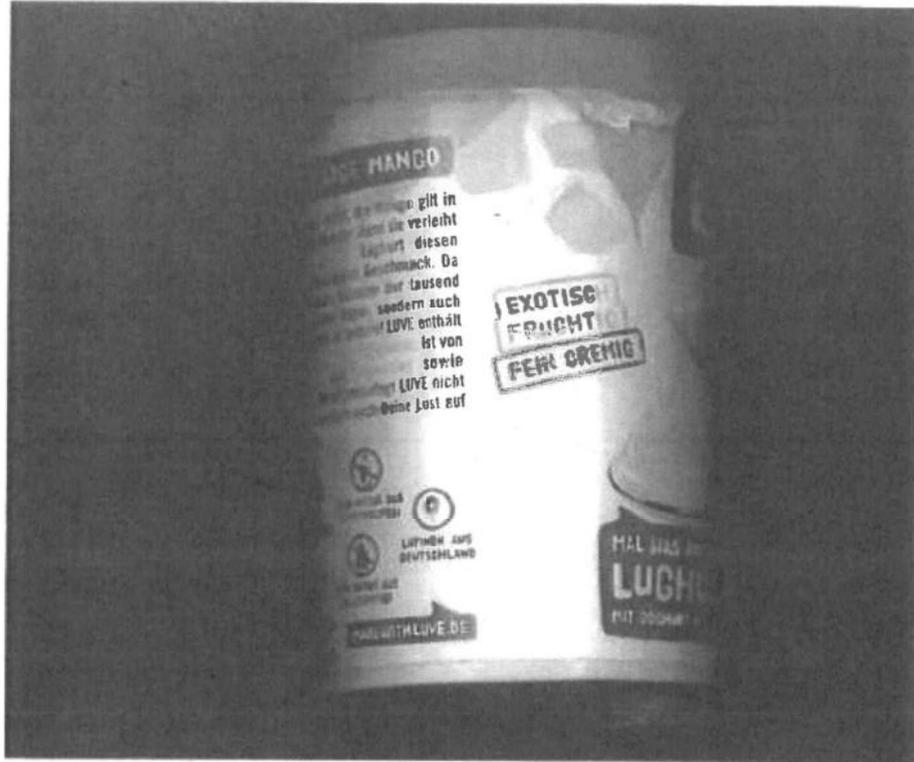
Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Rostock - 2. Kammer für Handelssachen - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts am 31.05.2021 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.04.2021 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen ein fermentiertes Lupinenprodukt in den Verkehr zu bringen oder bringen zu lassen, ohne hierbei die Menge der beworbenen Zutat „Eiweiß der Süßlupine“ anzugeben, sofern dies geschieht, wie in Anlage K 1a wiedergegeben.







- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.12.2021 zu zahlen.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 15.000,00 EUR, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
- V. Der Streitwert beträgt 15.000,00 EUR.

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland.

Die Beklagte ist Hersteller von Lebensmittelprodukten. Sie stellt aus dem Rohstoff „Blaue Süßlupine“ eine quarkähnliche Lupinenzubereitung her, die im streitgegenständlichen Produkt Verwendung findet. Das Produkt wird durch die Beklagte unter der Bezeichnung „LUGHURT“ vertrieben. Die Verpackung ist entsprechend der Anlage K 1a gestaltet. Auf der Verpackung findet sich u.a. die folgende Aufschrift:

„Denn LUVÉ ist anders! LUVÉ enthält das einzigartige Eiweiß der Süßlupine, ist von Natur aus laktose- und glutenfrei sowie ohne Gentechnik.“

Unterhalb der Angabe ist eine runde Grafik, die einen Markierungspunkt in schwarz-rot-goldener Farbe enthält und den Zusatz:

„LUPINEN AUS DEUTSCHLAND“

Weiter heißt es auf der Zutatenliste:

„Fermentiertes Luopinenprodukt, Mango.

Zutaten: Wasser, Mangopüree (9,8%), Lupinenzubereitung (7,4%; Wasser, Lupinen Eiweiß Isolat), Zucker, Kokosfett, Maltodextrin, modifizierte Stärke, Invertzuckersirup, Aroma, Verdickungsmittel: Pektin; Zitronensaftkonzentrat, vegane Joghurtkulturen (S. thermophilus L. bulgaricus).“

Der Kläger mahnt die Beklagte mit Schreiben vom 02.06.2020 (Anlage K2) ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Er rügte die aus seiner Sicht fehlende Angabe zur Menge der Zutat „Lupine“ bzw. „Eiweiß der Süßlupine“. Die Beklagte lehnte die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23.06.2020 (Anlage K3) ab. Letztmalig forderte der Kläger mit Schreiben vom 11.08.2020 (Anlage K6) zur Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung auf. Auch dieser Forderung kam die Beklagte nicht nach.

Der Kläger ist der Ansicht, die Mengenangabe zur Zutat „Lupine“ bzw. „Eiweiß der Süßlupine“ sei gemäß Art 22 LMIV notwendig. Die Aufmachung des Produktes hebe die Lupine durch die Aussage „LUBE enthält das einzigartige Eiweiß der Süßlupine, ist von Natur aus laktose- und glutenfrei sowie ohne Gentechnik.“ hervor. Es werde aufgrund der Anfangsbuchstaben „LU“ in der Aussage „Made with LUBE“ auf der Schauseite und dem Deckel eine Verbindung zur Lupine hergestellt. Auch die Produktbezeichnung „fermentiertes Lupinenprodukt“ erwecke verstärkte den Eindruck, dass im Produkt nicht nur ein unbedeutender Anteil der Lupine enthalten sei. Die farbliche Aufmachung (gelb und lila/blau) weise auf die Bestandteile Mango und Lupine hin. Der Anteil der enthaltenen Lupinenbestandteile sei zudem von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung des Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Erzeugnissen wie zum Beispiel Joghurt aus Milchbestandteilen. Das streitbefangene Produkt bestehe zum weit überwiegenden Teil aus Wasser; zu 9,8% aus Mangopüree und zu 7,4% aus Lupinenzubereitung. Diese Lupinenzubereitung bestehe zu ca. 80% aus Wasser und zu ca. 20% aus Lupineneiweiß-Isolat, was einer tatsächlichen Menge der beworbenen Zutat „Eiweiß der Süßlupine“ von allenfalls 1,5% der Menge des Gesamtproduktes ausmache. Diese bestehe in erster Linie aus Wasser, dann folge erst die Zutat „Lupinen Eiweiß Isolat“. Die Menge dieser Zutat sei jedoch nicht ersichtlich und auch nicht zu ermitteln. Die Beklagte maskiere diese tatsächlich sehr geringe Menge durch die Angabe für die Lupinenzubereitung von „7,4 %“. Dies stelle (auch) eine Irreführung der Verbraucher i.S.d. Art. 7 Abs. 1 lit. a) LMIV dar. Schließlich sei der Hinweis auf das Eiweiß der Süßlupine als Verstoß gegen Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 - Health Claims Verordnung (HCVO) einzuordnen, da die Angabe, ein Lebensmittel sei eine Proteinquelle nur zulässig sei, wenn auf den Proteinanteil mindestens 12% des gesamten Brennwertes des Lebensmittels entfallen.

Der Kläger beantragt,

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen ein fermentiertes Lupinenprodukt in den Verkehr zu

bringen oder bringen zu lassen, ohne hierbei die Menge der beworbenen Zutat „Eiweiß der Süßlupine“ anzugeben, sofern dies geschieht, wie in Anlage K 1a wiedergegeben.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, bei der mengenmäßig anzugebenden Zutat i.S.d. Art 22 LMIV handele es sich um die „Lupinenzubereitung“. Die Zutat „Lupinen Eiweiß Isolat“ finde sich nicht in der Bezeichnung des Lebensmittels i.S.d. Art. 22 Abs. 1 lit. a) LIMV. Die Produktbezeichnung laute „fermentiertes Lupinenprodukt, Mango“. Die Mengenangabe für das in der Bezeichnung genannte fermentierte Lupinenprodukt, die „Lupinenzubereitung“, sei aber vorhanden. Eine Hervorhebung der Zutat „Lupinen Eiweiß Isolat“ im Sinne des Art. 22 Abs. 1 lit. b) LIMV erfolge ebenfalls nicht. Zudem sei die Menge des „Lupine Eiweiß Isolats“ für die Unterscheidung des Produktes von einem anderen Produkt nicht maßgeblich. Entscheidend sei, das vegane Ersatzprodukt von milchbasierten Joghurts abzugrenzen. Eine bestimmte Erwartungshaltung der Verbraucher an die Zusammensetzung des streitgegenständlichen Produkts bestehe nur insoweit, als das Produkt vegan sei und als pflanzliche Basis Lupine verwende.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Die sachliche Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen ist gegeben.

Der Kläger macht einen Unterlassungsanspruch geltend, der sowohl auf § 8 Abs. 1 UWG, als auch auf § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG gestützt wird.

Für die Prüfung eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG fehlt der Kammer als Kammer für Handelssachen zwar grundsätzlich die Zuständigkeit, da es sich nicht um eine Handelssache i.S.d. § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG handelt (vgl. Nomos-BR/Walker, UKlaG/Wolf-Dietrich Walker, 1. Aufl. 2016, UKlaG § 6 Rn. 2). Das gilt auch für Sachverhalte, in denen sowohl ein Verstoß Anspruch nach dem UWG, als auch nach dem UKlaG in Betracht kommt (vgl. MüKoZPO/Micklitz/Rott, 5. Aufl. 2017, UKlaG § 6 Rn. 6; OLG Hamm, Beschluss vom 26.04.2019 - I-32 SA 20/19 -, juris; LG Berlin, Urteil vom 12.5.2015 - 15 O 511/14 -, juris; LG Offenburg 13.5.2014 - 5 O 20/14 KfH -, juris.; a.A. aber: BeckOK GVG/Pernice, 9. Ed. 15.11.2020, GVG § 95 Rn. 32).

Eine Verweisung durch die Beklagte gemäß § 97 GKG ist jedoch nicht erfolgt.

Eine Verweisung von Amts wegen gemäß § 97 Abs. 2 GVG wäre grundsätzlich zwar in Betracht gekommen. Jedoch steht der Kammer insoweit ein Ermessen zu. Nachdem die Zuständigkeitsfrage im Falle eines Verstoßes, der sowohl dem UWG, als auch dem UKlaG unterfallen kann, nicht jedenfalls nicht unumstritten ist (vgl. vorstehend), besteht jedenfalls keine offensichtliche Unzuständigkeit der Kammer, so dass nicht von Amts wegen zu verweisen war.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. d), 22 Abs. 1 lit. b) Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) zu.

a)

Gemäß § 8 Abs.1 S. 1 UWG kann derjenige der eine nach § 3 UWG oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Nach § 3 Abs. 1 UWG ist jede unlautere geschäftliche Handlung unzulässig. Gemäß § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

b)

Solche Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 3a UWG stellen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 - Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) dar.

(1) Nach Art. 9 Abs. 1 lit. d) LMIV ist die Angabe der Menge bestimmter Zutaten oder Klasse von Zutaten verpflichtend. Die Angabe hat bei vorverpackten Erzeugnissen auf der Verpackung zu erfolgen (Art. 12 Abs. 2 LMIV).

(2) Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. f) LMIV ist „Zutat“ jeder Stoff und jedes Erzeugnis, einschließlich Aromen, Lebensmittelzusatzstoffen und Lebensmittelenzymen, sowie jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der – gegebenenfalls in veränderter Form – im Enderzeugnis vorhanden bleibt. Der Begriff der „zusammengesetzten Zutat“ ist in Art. 2 Abs. 2 lit. h) LMIV als eine Zutat definiert, die selbst aus mehr als einer Zutat besteht. Gemäß der Grundregel des Art. 2 Abs. 2 lit. f) LMIV gelten die Zutaten der zusammengesetzten Zutat dann als Zutat des Enderzeugnisses. (Zipfel/Rathke LebensmittelR/Meisterernst, 177. EL Juli 2020 Rn. 85, LMIV Art. 2 Rn. 85). Eine zusammengesetzte Zutat kann im Zutatenverzeichnis unter ihrer Bezeichnung, sofern diese in einer Rechtsvorschrift festgelegt oder üblich ist, nach Maßgabe ihres Gesamtgewichtsanteils angegeben werden, sofern unmittelbar danach eine Aufzählung ihrer Zutaten folgt (Anhang VII, Teil E, Nr. 1. LIMV).

(3) Die Angabe der Menge einer bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendeten Zutat oder Zutatenklasse ist nach Art. 22 Abs. 1 LMIV in bestimmten Fällen (sog. QUID-Auslöser) erforderlich und zwar, wenn die betreffende Zutat oder Zutatenklasse:

a) *in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt ist oder normalerweise von Verbrauchern mit dieser Bezeichnung in Verbindung gebracht wird;*

b) *auf der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder eine graphische Darstellung hervorgehoben ist; oder*

c) *von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung eines Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Erzeugnissen ist, mit denen es aufgrund seiner Bezeichnung oder seines Aussehens verwechselt werden könnte.*

c)

Die Notwendigkeit einer Mengenangabe zur Zutat „Eiweiß der Süßlupine“ ergibt sich vorliegend aus Art. 22 Abs. 1 lit. b) LMIV.

Danach ist eine Mengenangabe für eine Zutat oder Zutatengruppe notwendig, wenn die betreffende Zutat oder Zutatengruppe auf der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder eine graphische Darstellung hervorgehoben ist. Das ist nicht bereits bei der bloßen Erwähnung anzunehmen, so dass allein die Aufführung von Zutaten im Zutatenverzeichnis keine QUID-Kennzeichnung auslöst. Auch eine schlichte Erwähnung von Zutaten im Fließtext der Kennzeichnung reicht dabei nicht aus (vgl. Voit/Grube/Grube, 2. Aufl. 2016, LMIV Art. 22, Rn. 16).

Allerdings ist hier eine Hervorhebung zu bejahen. Die im Antrag genannte Zutat „Eiweiß der Süßlupine“ findet sich auf der Verpackung zum einen im Zutatenverzeichnis als „Lupinen Eiweiß Isolat“ und zum anderen im Fließtext der Produktbeschreibung in dem Satz „*LUVE enthält das einzigartige Eiweiß der Süßlupine ...*“. Dass der in der Zutatenliste verwendete Begriff dem Begriff Eiweiß der Süßlupine vollinhaltlich entspricht, ist offenkundig.

Allein die Erwähnung würde, wie ausgeführt, zwar nicht zur Notwendigkeit einer QUID-Kennzeichnung führen. Allerdings sind beide Erwähnungen in roter Farbe gehalten und setzen sich damit deutlich sichtbar vom übrigen Text ab. Abgesehen davon, dass die Verwendung der Farbe „Rot“ per se eine Hervorhebung mit sich bringt, wird die besondere Bedeutung für die Beschreibung des Produktes auch anhand der ansonsten in „Rot“ gehaltenen Begriffe deutlich. So handelt es sich um Begrifflichkeiten, wie „rein pflanzlich“, „laktosefrei“, „genfrei“ oder „ohne Gentechnik“, die von besonderer Kennzeichnungsbedeutung für das streitgegenständliche Produkt sind.

d)

Die vorhandene Mengenangabe zur „Lupinenzubereitung“ stellt keine Mengenangabe bezüglich des „Eiweißes der Süßlupine“ dar. Dabei kommt es auf die Richtigkeit der Ausführungen des Klägers zum tatsächlich vorhandenen Anteil des Eiweißes in der Lupinenzubereitung nicht an, da jedenfalls die Menge der Lupinenzubereitung nicht der Menge des Eiweißes entspricht.

2.

Der Kläger hat gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG a.F. (vgl. zur Anwendbarkeit § 15a Abs. 2 UWG) einen Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 214,00 EUR. Der diesbezügliche Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 ZPO.

Der Streitwert war gemäß § 51 Abs. 2 GKG festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Rostock
Wallstraße 3
18055 Rostock

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Rostock
August-Bebel-Straße 15 - 20
18055 Rostock

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vizepräsident des Landgerichts

Verkündet am 31.05.2021

, JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Rostock, 02.06.2021

Justizangestellte

Dokument unterschrieben
von: Justiz Mecklenburg-
Vorpommern
am: 02.06.2021 16:13

